

Abschlussvereinbarung

In der Verhandlung am 8.4.2020, 14.4.2020 (Zoom-Meetings) um einen Kollektivvertrag für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Diakonie Österreich (idF kurz „KV Diakonie“) wurden von den Verhandlungsparteien nachstehende Änderungen des Kollektivvertrags vereinbart:

1) Entgeltregelungen ab 1.2.2020

- a) Erhöhung der KV-Gehälter:
Die Gehaltstabellen des Kollektivvertrages sowie die monatlichen Lehrlingsentschädigungen (Tabellen gemäß § 32 und § 43) werden mit 1.2.2020 bei kaufmännischer Rundung auf 10 Cent um 2,7% erhöht.
- b) Bestehende Istgehälter, -zulagen und -zuschläge und Gehälter gemäß § 46 Abs 6 lit b) KV Diakonie werden bei kaufmännischer Rundung auf 10 Cent (Gehälter) bzw. 1 Cent (Zulagen, Zuschläge) mit 1.2.2020 um 2,7% erhöht.
- c) Zulagen, Zuschläge und Aufzahlungen gemäß KV Diakonie werden mit 1.2.2020 um 2,7% erhöht, bei kaufmännischer Rundung auf den 1-Centbetrag.
- d) COVID-19 Zulage
Noch zu vereinbaren ist eine Zulage für Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnen, die besonderen Belastungen, Gefahren und Risiken der COVID-19-Krise ausgesetzt waren. Der AGV der Diakonie wird sich an der Regelung, wie sie im KV der SWÖ festgelegt, orientieren. Eine schlechtere Regelung als jene der SWÖ wird seitens der AG nicht angestrebt. Arbeitgeberseits wird eine Lösung angestrebt, die fair, gerecht und ausreichend bestimmt ist. Da bei der SWÖ noch kein Textvorschlag vorliegt, der eine ausreichende Abgrenzung der Anspruchsberechtigten, eine allfällige Aliquotierung, etc. vorsieht, wird sinnvollerweise das Ergebnis der Verhandlung bei der SWÖ abzuwarten sein. Die Arbeitgeberverbände richteten ein gemeinsames Schreiben an die Bundesregierung, Landeshauptleute und Landesräte um eine österreichweit einheitliche Vorgehensweise in Bezug auf diese „Corona-Prämie“ zu erreichen. Die AN-Vertreter wurden gebeten, dieses Schreiben zu unterstützen.

2) Entgeltregelungen für den Zeitraum ab 1.1.2021

- a) Ab 1.1.2021 wird die Erhöhung aus der Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) des Zeitraums November 2019 bis Oktober 2020 (VPI-Durchschnitt kaufmännisch gerundet auf die erste prozentuelle Nachkommastelle) und einem Aufschlag von 0,6% ermittelt, wobei ein negativer VPI unberücksichtigt bleibt; die Erhöhung erfolgt somit zumindest um 0,6%.
- b) Erhöhung der KV-Gehälter:
Die Gehaltstabellen des Kollektivvertrages sowie die monatlichen Lehrlingsentschädigungen (Tabellen gemäß § 32 und § 43) werden mit 1.1.2021 bei kaufmännischer Rundung auf 10 Cent um den gemäß a) ermittelten Prozentwert erhöht.
- c) Bestehende Istgehälter, -zulagen und -zuschläge werden bei kaufmännischer Rundung auf 10 Cent (Gehälter) bzw. 1 Cent (Zulagen, Zuschläge) mit 1.1.2021 um den gemäß a) ermittelten Prozentwert erhöht.
- d) Zulagen, Zuschläge und Aufzahlungen gemäß KV Diakonie werden mit 1.1.2021 um den gemäß a) ermittelten Prozentwert erhöht, bei kaufmännischer Rundung auf den 1-Centbetrag.
- e) Von den Entgeltregelungen gemäß a) - c) sind Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnen im Sinne des § 46 Abs 6 lit a KV Diakonie und Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnen von Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen, die Rettungs- oder Krankentransportdienste anbieten, je-

weils in Verbindung mit § 5 Abs 5 KV Diakonie, ausgenommen. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung sind dies nachstehende Mitglieder des Arbeitgeberverbands der Diakonie Österreich, die

- i) Johanniter Kärnten Rettungs- und Einsatzdienste mildtätige GmbH
- ii) Johanniter NÖ-Wien Rettungs- und Einsatzdienste mildtätige GmbH
- iii) Johanniter NÖ-Wien Gesundheits- und soziale Dienste mildtätige GmbH (Ausnahme dabei nur für Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnen, die in dem Rettungs- und Krankentransportdienst angeschlossenen Diensten im Sinne des § 5 Abs 5 KV Diakonie verwendet werden).
- iv) Johanniter Tirol Rettungs- und Einsatzdienste mildtätige GmbH
- v) Johanniter Österreich Ausbildung und Forschung gemeinnützige GmbH
- vi) Johanniter Österreich Service gemeinnützige GmbH

Für diese von den Entgeltregelungen ausgenommenen Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnen vereinbaren die Vertragspartner bzw. Vertragspartnerinnen bereits jetzt, dass Verhandlungen über Zeitpunkt und Ausmaß der Valorisierung der Entgeltregelungen für das Jahr 2021 nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Monatswerts des Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober 2020 aufzunehmen sind. Als Grundlage für die Verhandlungen wird die Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) des Zeitraums November 2019 bis Oktober 2020 (VPI-Durchschnitt kaufmännisch gerundet auf die erste prozentuelle Nachkommastelle) vereinbart. Die Valorisierung sollte ab 1.1.2021 wirksam werden.

3) Entgeltregelungen für den Zeitraum ab 1.1.2022

- a) Es erfolgt keine Erhöhung der KV-Gehälter, bestehender Istgehälter, -zulagen und -zuschläge und Gehälter gemäß § 46 Abs 6 lit b) KV Diakonie.
- b) Für den Fall, dass die Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) im Zeitraum November 2020 bis Oktober 2021 (VPI-Durchschnitt kaufmännisch gerundet auf die erste prozentuelle Nachkommastelle) den Wert von 2,3% übersteigt, vereinbaren die Vertragspartner bzw. Vertragspartnerinnen bereits jetzt, dass Verhandlungen über eine Abgeltung des Kaufkraftverlustes nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Monatswerts des Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober 2021 aufzunehmen sind.
- c) Von den Entgeltregelungen gemäß a) und b) sind Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnen von Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen im Sinne des Punktes 2)e) ausgenommen. Für diese von den Entgeltregelungen ausgenommenen Arbeitnehmer- bzw. Arbeitnehmerinnen vereinbaren die Vertragspartner bzw. Vertragspartnerinnen bereits jetzt, dass Verhandlungen über Zeitpunkt und Ausmaß der Valorisierung der Entgeltregelungen für das Jahr 2022 nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Monatswerts des Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober 2021 aufzunehmen sind. Als Grundlage für die Verhandlungen wird die Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) des Zeitraums November 2020 bis Oktober 2021 (VPI-Durchschnitt kaufmännisch gerundet auf die erste prozentuelle Nachkommastelle) vereinbart. Die Valorisierung sollte ab 1.1.2022 wirksam werden.

4) Rahmenrechtliche Änderungen

- a) Die Absätze 1 und 2 des § 6 Normalarbeitszeit KV Diakonie lauten mit Wirksamkeit ab 1.1.2022 wie folgt:

Abs 1 Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt für alle Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen 37 Stunden und ist grundsätzlich auf 5 Arbeitstage zu verteilen.

Abs 2 Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit 7,4 Stunden, bei unregelmäßiger Verteilung kann die Arbeitszeit bis auf 9 Stunden, durch Be-

triebsvereinbarung auf bis zu 10 Stunden, ausgedehnt werden.

Bei der Verteilung der Arbeitszeit auf 4 Tage kann die Arbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

- b) § 11 Abs 3 KV Diakonie lautet ab 1.1.2022 wie folgt:

Abs 3 Für jede angeordnete Überstunde im Sinne der Abs.1) und Abs.2) gebührt

lit a bei Überstunden bis zum Erreichen der gemäß § 3 Abs 1. AZG festgelegten Normalarbeitszeit ein Zuschlag in Höhe von 33%,

lit b bei Überschreiten der gemäß § 3 Abs 1. AZG festgelegten Normalarbeitszeit ein Zuschlag in Höhe von 50%.

lit c für Überstunden, die an einem Sonn- oder Feiertag oder in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr geleistet werden ein Zuschlag von 100%.

In dem zu ändernden § 11 Abs 3 lit. KV sind die 38.-40. Arbeitsstunde gemeint. Im Zuge der Redaktionsarbeit wird vor dem 1.1.2022 vereinbart, ob Arbeitsstunden, durch die das Ausmaß kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit, jedoch nicht das Ausmaß der gemäß § 3 Abs 1. AZG festgelegten Normalarbeitszeit überschritten wird, als Mehrarbeitsstunden oder Mehrstunden separat geregelt werden.

- c) § 36 Sonderbestimmungen für die Schulassistenz wird mit Wirksamkeit ab 1.1.2020 wie folgt geändert:

§ 36 Sonderbestimmungen für die Schulassistenz und pädagogische Kräfte in Schulen

Abs 1 Die Assistenz von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit (Schulassistenz) stellt eine Unterstützung für eine Schule oder eine Klasse dar, in der ein oder mehrere Schüler bzw. Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen betreut werden.

Abs 2 Pädagogische Kräfte in Schulen sind zusätzlich zu Lehrerinnen und Lehrern angestellt und unterstützen im schulischen Alltag. Durch diese Kräfte wird die Arbeit in kleinen Gruppen, die Intensivierung in bestimmten Fächern (vor allem Fremdsprachen/native Speaker) und die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern ermöglicht.

Abs 3 Abweichend zu Teil B § 12 und Teil B § 15 Abs 3) lit a) betragen die darin geregelten Durchrechnungszeiträume 12 Monate und beginnen mit dem von den Schulbehörden festgelegten Schuljahr. Zeiten der Ferien- und Sonderaktionen werden nicht in den Durchrechnungszeiträumen berücksichtigt, sondern nach den Sonderbestimmungen für Einrichtungen der Freizeitpädagogik dieses Kollektivvertrags vergütet.

Abs 4 Bei Teilnahme an Ferien- und Sonderaktionen gelten für die Schulassistenz und die pädagogischen Kräfte in Schulen weder AZG noch ARG.

Abs 5 Schulferienzeiten, die den Urlaubsanspruch überschreiten, sind einzuarbeiten. Entstandene Zeitguthaben sind in den schulfreien Zeiten zu konsumieren.

- d) Nach § 43 wird mit Wirksamkeit ab 1.1.2021 ein neuer § 44 eingefügt:

§ 44 Sonderbestimmung für Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen im Rettungsdienst und Krankentransport

Abs 1 Gehaltstabellen

Die Verwendungsgruppen für Rettungsdienst und Krankentransport sind aus den Tabellen gemäß § 32 herauszulösen und in einer eigenen Tabelle abzubilden. Es handelt sich nicht nur um Verwendungsgruppen 2a, 2b und 4. Es sind auch die übrigen Verwendungsgruppen separat abzubilden.

- e) Mit Wirksamkeit ab 1.1.2022 werden – als Sonderbestimmungen für Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen im Rettungsdienst und Krankentransport - die Abs 2 – Abs 4 in den neu eingefügten § 44 ergänzt:

Abs 2 Abweichend von § 6 Abs 1 beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit 38 Stunden.

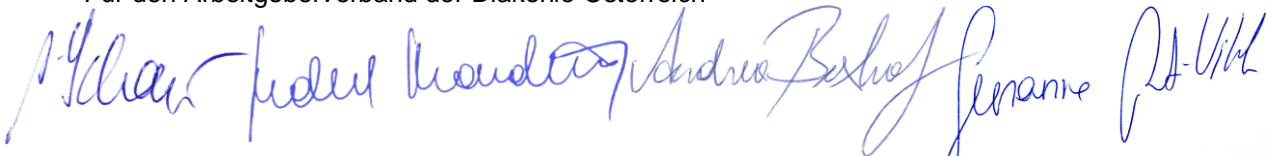
Abs 3 Abweichend von § 6 Abs 2 beträgt die tägliche Normalarbeitszeit bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit 7,6 Stunden.

Abs 4 Für Überstunden im Sinne des § 11 Abs 3 lit a KV Diakonie gebührt ein Zuschlag von 50%.

- 5) Die Verhandlungspartner erklären, die durch den Drei-Jahres-Abschluss entstehenden Verhandlungsressourcen
- a) für eine grundlegende Evaluierung des Kollektivvertrages der Diakonie zu nützen. Dabei ist insbesondere auf die Bedürfnisse von Kinderbetreuungseinrichtungen Bedacht zu nehmen, um deren Verbleib im KV Diakonie zu sichern bzw. weiteren Rechtsträgern der Diakonie den Eintritt in den Arbeitgeberverband zu ermöglichen.
 - b) Maßnahmen zur Attraktivierung der Sozial- und Gesundheitsbranche zu erörtern und
 - c) Maßnahmen zur Linderung des Fachkräftemangels jener Berufsgruppen des KVs, die davon betroffen sind zu erarbeiten und im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen.
- 6) Die in dieser Vereinbarung vereinbarten Änderungen des KVs der Diakonie werden jährlich in den Kollektivvertragstext übernommen und der KV Diakonie jährlich zur Gänze neu hinterlegt.
- 7) Geltungsbeginn ab 1.2.2020 bzw. wie oben angeführt.

Wien, am 16. April 2020

Für den Arbeitgeberverband der Diakonie Österreich



Mag. Josef Scharinger Obmann Dr. Robert Brandstetter Obmann-Stv. Mag. (FH) Andrea Boxhofer Schriftführerin MMag. Susanne Prentner-Vitek Mitglied Verhandlungsteam

Für die Gewerkschaften GPA-djp und vida



Thomas Lamprecht-Lasinger MA Michaela Guglberger Mag. Andreas Laaber